

SG_KANTONSGERICHT BZ.2004.32 vom 1. Juni 2003

Sg Kantonsgericht, 2003-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BZ.2004.32

FR: SG_KANTONSGERICHT BZ.2004.32 du 1 juin 2003

IT: SG_KANTONSGERICHT BZ.2004.32 del 1 giugno 2003

Regeste

Art. 230 Abs. 1 lit. a ZPO; Art. 63 ZPO; Art. 334 Abs. 1 OR und Art. 341 OR, Art. 101 ZPO und Art. 343 Abs. 4 OR. Ermittlung des Rechtsbegehrens einer Berufungsschrift ohne formellen Antrag; teilweise fehlendes Rechtsschutzinteresse mangels Beschwer; gültige Beendigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses durch Aufhebungsvertrag; Beweis geleisteter Überstunden (Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 30. August 2004, BZ.2004.32).

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin, wohnhaft in Österreich, trat am 1. Juni 2003 auf der Grundlage eines mündlichen Vertrages eine Saisonstelle als Serviceangestellte im Restaurant X, dem Betrieb des Beklagten in der Schweiz an. Die Anstellung war ursprünglich unbestrittenermassen bis Ende Oktober 2003 befristet (Urteil, 4). Ein schriftlicher Arbeitsvertrag wurde zwar in der Folge den Behörden im Zusammenhang mit der Arbeitsbewilligung eingereicht, dieser trägt aber nur die auf den 20. Juni 2003 datierte Unterschrift vom Beklagten. Nach diesem Vertrag wäre eine Kündigungsfrist von 30 Tagen vorgesehen gewesen (Urteil, 4; bekl. act. 4; kläg. act. 8=bekl. act. 1). Die Klägerin war in den Monaten Juni und Juli wie vorgesehen für den Beklagten tätig. Nachher arbeitete sie effektiv noch bis zum 5. August 2003 und war dann ab dem 11. August 2003 krank gemeldet (Klage, 3 und 6; bekl. act. 3; Urteil, 4). Die Angestellte nahm die Arbeit nachher nicht mehr auf. Zum Ende des Monats hin setzten sich die Parteien auseinander. Die Klägerin kam am 28. August 2003 nochmals im Betrieb vorbei, um in ihrem Personalzimmer zurückgelassene persönliche Sachen abzuholen. Gleichzeitig wurde über den Lohn für den Monat August abgerechnet (vgl. Urteil, 4). Heute ist umstritten, ob der Beklagte unzulässigerweise kündigte oder ob sich die Parteien einvernehmlich auf die Auflösung des Vertrages einigten. Für die ersten beiden Dienstmonate gelangte im übrigen ein Lohn von Fr. 1'800.– netto zur Auszahlung (kläg. act. 3 und 4), für den Monat August betrug der Lohn Fr. 1'200.– netto. Gemäss Lohnabrechnung für August wurden damit "15 Arbeitstage (inkl. 8 Freitage)" und "5 Krankheitstage" abgegolten. Im Gegensatz zu den Abrechnungen für die Vormonate enthält die August-Abrechnung auch die von der Klägerin unterzeichnete Wendung "Betrag dankend erhalten per Saldo aller Ansprüche" (kläg. act. 2). In den Abzügen war dabei ein Anteil für Kost und Logis enthalten.

E. 2

Der Beklagte stellte der Klägerin kurz darauf eine Arbeitsbescheinigung zuhanden der österreichischen Arbeitslosenbehörde aus. Gemäss den darin gemachten Angaben wurde das Arbeitsverhältnis am 9. August 2003 durch Zeitablauf beendet (kläg. act. 5). Mit Schreiben vom 12. September 2003 widersprach die Klägerin dieser Darstellung. Die Beschäftigung sei nicht am 9., sondern am 31. August 2003 beendet worden. Laut

Arbeitsrecht sei eine Kündigung bei Krankheit nicht zulässig. Sie sei aber bis am 26. August krankgeschrieben gewesen und habe dann noch vier Ferientage zugute gehabt. So komme sie auf den 31. August 2003 als massgebendes Datum. Sie verlangte daher auch eine Lohnnachzahlung (bekl. act. 5). Mit Datum vom 23. September 2003 stellte der Beklagte für die schweizerische Arbeitslosenversicherung eine weitere Arbeitgeberbescheinigung aus. Darin gab er unter anderem an, dass der Bruttolohn vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge im Juni und Juli je Fr. 2'880.– betragen und er in diesen zwei Monaten je Fr. 840.– für Kost und Logis abgezogen hatte. Weiter war danach das Arbeitsverhältnis am 17. Juli 2003 per 31. Juli 2003 "gegenseitig gekündigt" und Lohn bis am 20. August 2003 bezahlt worden (kläg. act. 6). Am 7. Oktober 2003 wandte sich die Klägerin erneut schriftlich an den Beklagten. Einerseits verlangte sie nochmals die Zustellung der angemahnten Arbeitgeberbescheinigung. Andererseits formulierte sie weitere Ansprüche. An erster Stelle stellte sie sich auf den Standpunkt, der Beklagte habe ihr, als sie sich nach der Genesung wieder zur Arbeit gemeldet habe, gesagt, er habe bereits eine neue Angestellte und brauche sie daher nicht mehr. Damit sei sie fristlos weggewiesen und für die restliche Dauer des Vertrages freigestellt worden. Mit dieser Argumentation verlangte sie eine weitere Lohnzahlung für September und Oktober im Umfang des gesamtarbeitsvertraglichen Mindestlohnes von Fr. 3'100.– brutto. Weiter beanstandete sie überhöhte Abzüge für Kost und Logis sowie ausstehende Überstunden- und Ferienentschädigung. In seinem Antwortschreiben vom 14. Oktober 2003 wies der Beklagte die von der Klägerin formulierten Ansprüche zurück (kläg. act. 8).

E. 3

Die Klägerin klagte ihre Ansprüche am 10. November 2003 beim Arbeitsgericht ein (vi-act. 1). Die Forderung setzte sich teilweise aus bereits im Vorfeld eingeforderten Positionen zusammen (Fr. 567.– für überhöhte Abzüge an Kost und Logis in den Monaten Juni und Juli, Fr. 600.– Nachzahlung auf den Nettolohn für den Monat August, Fr. 6'200.– Lohn für September und Oktober, Fr. 6'625.– für Überstunden in den Monaten Juni bis August). Daneben machte sie weiter für die Monate Juni und Juli je Fr. 220.– geltend, indem sie davon ausging, der vom Beklagten in der obenerwähnten Bescheinigung angeführte Lohn von Fr. 2'880.– liege um diesen Betrag unter dem vom Landes-Gesamtarbeitsvertrag für das Gastgewerbe (L-GAV) vorgesehenen Mindestlohn von Fr. 3'100.– brutto. Weiter rechnete sie auf den von ihr anders als für die Monate Juni und Juli für den Monat August akzeptierten Nettolohn von 1'800.– unter dem Titel nicht bezogener Kost und Logis einen Betrag von Fr. 600.– auf. Schliesslich forderte sie einen dreifachen Monatslohn, somit ausgehend vom Bruttomindestlohn gemäss L-GAV von Fr. 3'100.– effektiv eine Summe von Fr. 9'300.–, als Schadenersatz. In seiner Klageantwort vom 17. November 2003 (vi-act. 3) bestritt der Beklagte die eingeklagte Forderung vollumfänglich. Er machte insbesondere geltend, die Klägerin selber habe am 17. Juli 2003 per Ende Juli 2003 gekündigt, sei anschliessend noch temporär im Einsatz gewesen und dann am 28. August 2003 zur Schlussabrechnung erschienen. Sie habe an diesem Tag selber erklärt, sie könne aus persönlichen Gründen vorderhand keine Arbeit mehr annehmen. Zur vorgelegten August-Lohnabrechnung mit Saldoklausel habe sie keine Einwände gemacht und diese eigenhändig unterzeichnet. Weiter bestritt der Beklagte ausdrücklich den von der Klägerin für Überstunden eingeklagten Forderungsbetrag. Das Arbeitsgericht fasste an der Verhandlung vom 16. Dezember 2003 einen Beweisbeschluss zur Frage der geltend gemachten Überstunden sowie der Auszahlung des Mindestlohnes. Namentlich wurde beschlossen, die Lebenspartnerin des Beklagten zu diesen Themen einzuvernehmen (vi-act.

9). In seinem Urteil vom 26. Februar 2004 kommt das Gericht zum Schluss, dass die Parteien das Arbeitsverhältnis per 31. August 2003 einvernehmlich aufhoben (Urteil, 5 und 8f.). Der Lohnanspruch für die Monate September und Oktober wäre nach Auffassung der Vorinstanz aber auch nicht geschuldet, weil die Klägerin die Arbeit nach der Krankheit nicht mehr angeboten habe. Die weitere, von der Klägerin als Schadenersatz bezeichnete Position betrachtete sie als eine wegen fristloser Entlassung geltend gemachte Strafzahlung. Eine fristlose Entlassung sei aber von der Klägerin nicht einmal behauptet worden (Urteil, 6). Die von der Klägerin eingeklagten Überstunden sah das Arbeitsgericht als nicht erwiesen an (Urteil, 6-8). Die im Zusammenhang mit dem Mindestlohn erhobenen Ansprüche handelte das Gericht ab, indem es zunächst den Bruttolohnanspruch für die drei Monate unter Einschluss von in Geld zu entschädigenden Ferienansprüchen ermittelte, davon die Sozialversicherungsbeiträge sowie die Quellensteuern abzog, die gemäss L-GAV zulässigen Kosten für Kost und Logis berücksichtigte und schliesslich dem Ergebnis die effektiv geleisteten Zahlungen gegenüberstellte (Urteil, 8-10). Das Arbeitsgericht schützte so die Forderung im Betrag von Fr. 1'775.10.

E. 4

Soweit auf die die Berufung eingetreten werden kann, ist diese damit gesamthaft unbegründet und daher abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.